

BGer 5D_73/2018 vom 4. Juli 2018

Bundesgericht, 2018-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_73_2018

FR: TF 5D_73/2018 du 4 juillet 2018

IT: TF 5D_73/2018 del 4 luglio 2018

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde richtet sich gegen den obergerichtlichen Beschluss, mit dem die unentgeltliche Rechtspflege für das kantonale Beschwerdeverfahren verweigert worden ist. Dass kein Entscheid der letzten kantonalen Instanz als Rechtsmittelinstanz (Art. 75 Abs. 1 und 2 BGG) vorliegt, schadet nicht (BGE 137 III 424 E. 2.1 und 2.2). Beim angefochtenen Beschluss handelt es sich um einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG . Gegen einen solchen Zwischenentscheid ist die Beschwerde - abgesehen von dem hier nicht gegebenen Ausnahmefall gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG - nur zulässig, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 1.2

Die Voraussetzung von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist bei Zwischenentscheiden über die unentgeltliche Prozessführung erfüllt, wenn sie den Gesuchsteller - wie hier - zur Leistung eines Kostenvorschusses auffordern und ihm androhen, bei Säumnis auf die Klage oder das Rechtsmittel nicht einzutreten (Urteile 8C_769/2017 vom 7. Mai 2018 E. 8.3.2; 4A_664/2015 vom 19. Mai 2016 E. 1.2; 4A_151/2013 vom 3. Juni 2013 E. 4.2; BGE 111 Ia 276 E. 2b). Die unentgeltliche Rechtsverteidigung verweigernde Zwischenentscheide können einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken, wenn sie zur Folge haben, dass der Gesuchsteller am weiteren Verfahren ohne anwaltliche Vertretung teilnehmen muss (BGE 133 IV 335 E. 4 ; 129 I 129 E. 1.1; zit. Urteile 4A_664/2015 E. 1.2 und 4A_151/2013 E. 4.2).

E. 1.3

Bei Zwischenentscheiden folgt der Rechtsweg vor Bundesgericht jenem der Hauptsache (BGE 137 III 380 E. 1.1; 133 III 645 E. 2.2). In der Hauptsache geht es um eine Schuldbetreibungs- und Konkursache (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG) vermögensrechtlicher Natur. Die Vorinstanz hat den Streitwert mit Fr. 550.-- beziffert, was zutreffend ist, nachdem im vorinstanzlichen Verfahren lediglich noch die im bezirksgerichtlichen Rechtsöffnungsentscheid festgelegten Kosten- und Entschädigungsfolgen strittig sind (Art. 51 Abs. 1 lit. a BGG). Der von der Vorinstanz angegebene Streitwert (Art. 112 Abs. 1 lit. d BGG) wird vom Beschwerdeführer denn auch nicht bestritten. Da der gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG notwendige Streitwert von Fr. 30'000.-- somit als nicht erreicht zu betrachten ist und keine Ausnahme gemäss Art. 74 Abs. 2 BGG vorliegt, steht die Beschwerde in Zivilsachen nicht offen.

E. 2

Demnach ist die Beschwerde als subsidiäre Verfassungsbeschwerde im Sinne von Art. 113 ff. BGG entgegenzunehmen.

Mit der Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG). Diesen Vorwurf prüft das Bundesgericht nicht von Amtes wegen, sondern nur insoweit, als eine entsprechende Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 571 E. 1.5). Die Beschwerdeschrift muss die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze inwiefern durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen; auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein (BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt, die Abweisung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege verletze verfassungsmässige Rechte (Art. 29 Abs. 3 BV ; Art. 9 BV).

E. 3.1

Das Obergericht hat erwogen, der Beschwerdeführer habe die ihm angesetzte zehntägige Frist, um dem Gericht die aufgelisteten Unterlagen zwecks Dokumentation seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse einzureichen, unbenutzt verstreichen lassen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sei damit ohne Weiteres zufolge Verletzung der Mitwirkungspflicht abzuweisen, zumal die bisherigen Ausführungen des Beschwerdeführers und bislang eingereichten bzw. aktenkundigen dürftigen Unterlagen die angebliche Mittellosigkeit des Beschwerdeführers nicht hinreichend glaubhaft darzulegen vermöchten.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer beschränkt sich darauf, zu behaupten, seine finanziellen Verhältnisse mit der Einreichung von Zinsabschlüssen der C. _____ AG sowie einer handschriftlichen Aufstellung über seine Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2017 hinreichend ("in optima forma") dargelegt zu haben. Ausserdem macht er geltend, seit 20 Jahren auf dem Existenzminimum zu leben. Zu der von der Vorinstanz festgestellten Verletzung der Mitwirkungsobliegenheit bzw. zur explizit angesetzten Nachfrist und zu den Gründen, die ihn dazu bewogen haben, der Aufforderung zur Einreichung weiterer Unterlagen nicht nachzukommen, äussert er sich nicht. Mit seinen pauschalen Behauptungen vermag der Beschwerdeführer nicht aufzuzeigen, dass und inwiefern die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege verfassungswidrig sein könnte (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 4

Damit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Da der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilt worden ist, hat die Vorinstanz dem Beschwerdeführer eine neue Frist zur Leistung des Kostenvorschusses anzusetzen.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, war seine Beschwerde von Anfang an aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (einschliesslich Rechtsvertretung) für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.